

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderverein des Elterninitiativkindergartens Lehrer Tal"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 89075 Ulm und ist in Ulm in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt worden.

(3) Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2006. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der materiellen und ideellen Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im gemeinnützigen Elterninitiativkindergarten Lehrer Tal e.V.. Zum Zweck zählen besonders:

- a) die aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartens,
- b) die Unterstützung der Elterninitiativen des Kindergartens,
- c) die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung und der Förderung von Baumaßnahmen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, unentgeltliche Hilfe bei der Förderung von Baumaßnahmen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen, neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Vereinsvermögen

(1) Der Verein bestreitet sein Budget aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und aus sonstigen Erlösen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Elterninitiativkindergarten Lehrertal e.V. zur ausschließlichen Verwendung für den Elterninitiativkindergarten Lehrertal e.V.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen, insbesondere nach § 2 Abs. 1a.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Interessen des Vereins unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss und Streichung)

- (1) Mitglied des Vereins werden kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich (auch Fax) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres die Kündigung erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bei vereinsschädigendem Verhalten, Nichtbezahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und bei einem sonstigen wichtigen Grund (z.B. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse des Vereins) ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Zustellung der Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Eine Beitragszahlung, die den festgesetzten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende im Sinne von Abs. 4 behandelt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres durch Kündigung austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie gemäß § 7 Abs. 4 ausgeschlossen werden.
- (4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 4 (vier) Mitgliedern zusammen, und zwar:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Ein Mitglied des Kindergartenpersonals kann als sachverständiger Gast zu den Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Vorstands herangezogen werden.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich (auch E-Mail, Fax,) einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht und nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muss Ort und Tag der Vorstandssitzung, die Namen der Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands (auch Schriftführer, Kassierer)

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann er in diesem Zusammenhang einvernehmlich Sonderaufgaben an die Mitglieder verteilen und entscheidet insbesondere über die

Satzung des Fördervereins des Elterninitiativkindergartens Lehrer Tal

Seite_4

Verwendung der Mittel. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (2) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung jährlich zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (3) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (4) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.
- (5) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Alle Überweisungsaufträge für Banken sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet, sofern ein durch die Mitgliederversammlung festzulegender Betrag überschritten wird. Die Personen sind: 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender und Kassierer. Wird dieser Betrag unterschritten, reicht die Unterschrift des Kassierers aus.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Jahres findet im ersten Halbjahr statt. Den Ort, Tag und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich (auch E-Mail, Fax) mit Angaben zur Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur gestellt werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag stellen. Über Anträge auf Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag stellen. Über Anträge auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag, Tagesordnung Anwesenheitsliste der Versammlung, die gefassten Beschlüsse sowie das

Satzung des Fördervereins des Elterninitiativkindergartens Lehrer Tal

Seite_5

Abstimmungsergebnis enthalten und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

(7) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er unverzüglich verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt bei allen Beschlussfassungen über eine Stimme. Ein Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist dem Sitzungsleiter nachzuweisen. Auf Beschluss des Vorstands können sachverständige Gäste an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Einsetzung von Ausschüssen
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr und die Ernennung des Rechnungsprüfers
- die jährliche Entlastung des Vorstandes
- die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedbeitrags
- Satzungsänderungen
- Antrag auf Auflösung des Vereins, die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ulm.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.07.2006 beschlossen.

Ulm, den 20.07.2006

Die Gründungsmitglieder: